

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Delikte gegen die Umwelt

Die Umwelt ist schützenswertes Gut. Aus diesem Grunde wurden im Jahr 1980 die Delikte gegen die Umwelt in das Strafgesetzbuch übernommen. Damit sollte der sozialschädliche Charakter von Delikten gegen die Umwelt verdeutlicht und stärker in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt werden, um die generalpräventive Wirkung zu erhöhen. Die Aufnahme in das Kernstrafrecht erfolgte auch, um die Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung umweltschädlicher und umweltgefährlicher Handlungen zu verbessern, um die natürlichen Lebensbedingungen des Menschen zu erhalten.

Wir fragen den Senat:

1. Wie haben sich die Delikte gegen die Umwelt, aufgeteilt nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie den einzelnen Delikten, seit 2006 entwickelt?
2. Zeigt sich eine Tendenz in Richtung einzelner bestimmter Delikte und deren Tatabführung?
3. In wie vielen Fällen wurden die Ermittlungen aufgrund von Anzeigen eingeleitet und in wie vielen Fällen erfolgten die Ermittlungen von Amts wegen?
4. Wie hoch ist die Aufklärungsquote?
5. Wie sind die Verfahren jeweils bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten ausgegangen, aufgeteilt nach Einstellungen, Bußgeldbescheiden, Strafbefehlen und Urteilen sowie der Höhe der einzelnen Bußgelder bzw. Strafen?
6. Wie hoch waren die durch diese Delikte entstandenen Schäden bzw. der Aufwand des Landes zur Beseitigung dieser Schäden?
7. Welche unterschiedlichen Behörden sind zuständig für die Verfolgung und Prävention von Delikten gegen die Umwelt? Welche Personalausstattung ist in diesen Behörden für die Verfolgung und Prävention vorhanden?

Wilhelm Hinners, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU